Planänderungsbeschluss

1. Planänderung

zum Vorhaben

K 4569 / K 1017
Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach

Herstellung des Geh- und Radwegs in Asphaltbauweise auf dem Abschnitt zwischen der L 1134 und dem Flurstück Nr. 4420/1 von Bau-Kilometer (Achse Radweg) 0+062,3 bis 0+252,243 zuzüglich 18,000 m

Karlsruhe, den 07. Oktober 2026

Az.: RPK17-0513.2-144/8/1

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Inhalt

A. Verfügender Teil ... 3
I. Feststellung des Plans ... 3
II. Planunterlagen ... 4
III. Sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen ... 4
IV. Nebenbestimmungen ... 5
V. Zusagen ... 6
VI. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge ... 6
VII. Kostenentscheidung ... 6
B. Begründender Teil ... 7
I. Sachverhalt ... 7
1. Ursprüngliche Planung ... 7
2. Gegenstand der Planänderung ... 8
3. Verfahrensablauf ... 8
II. Umweltverträglichkeit ... 11
III. Rechtliche Würdigung ... 12
1. Verfahrensrechtliche Bewertung ... 12
1.1 Rechtsgrundlage ... 13
1.2 Zuständigkeit ... 16
1.3 Verfahren ... 16
2. Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ... 17
2.1 Planrechtfertigung ... 17
2.2 Zwingendes Recht ... 18
2.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege ... 18
2.2.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft ... 18
2.2.1.2 Besonders geschützte Bereiche / Schutzgebiete ... 21
2.2.2 Artenschutz ... 22
2.2.3 Bodenschutz ... 23

2.2.4 Wasserrecht und Gewässerschutz 24
2.3 Abwägung 26
2.3.1 Alternativenprüfung 26
2.3.2 Umweltbelange 28
2.3.3 Klimaschutz 30
2.3.4 Freizeitnutzung im Außenbereich 31
2.3.5 Kommunale Belange 31
2.3.6 Private Rechte und Belange 32
2.3.7 Sonstige Belange 32
2.4 Träger öffentlicher Belange 33
2.5 Anerkannte Vereinigungen 33
2.6 Private Einwendungen 34
3. Gesamtbetrachtung 36
C. Begründung der Kostenentscheidung 37
D. Rechtsbehelfsbelehrung 37

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 37 ff. Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72 ff., § 76 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgenden

Planänderungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der geänderte Plan für das Vorhaben „K 4569 / K 1017 - Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach, 1. Planänderung“ auf der Gemarkung Mönsheim wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

   Die Änderung umfasst
   - die Herstellung des Geh- und Radwegs in Asphaltbauweise auf dem Abschnitt zwischen der L 1134 und dem Flurstück Nr. 4420/1 von Bau-Kilometer (Achse Radweg) 0+062,3 bis 0+252,243 zuzüglich 18,000 m auf der Gemarkung Mönsheim sowie damit einhergehend
   - die Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der naturschutzrechtlichen Kompensation.

2. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung (1. Planänderung) ersetzt oder ergänzt wird. Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. Im Übrigen bleibt der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020, Az. 17-0513.2 (K4569/1) festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

3. Für den Bau des Radwegs zwischen der Einmündung in die L 1134 und Flurstück Nr. 4420/1, Gemarkung Mönsheim, in Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Halden“ wird die Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutz-

gebiet „Halden“ (RVO WSG „Halden“) erteilt.

4. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 festgestellten Unterlagen und diesem Planänderungsbeschluss gilt der hier verfügte Planänderungsbeschluss zur 1. Planänderung.

II. Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 festgestellten Planunterlagen:

Unterlage	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Datum / Stand	Maßstab	Feststellung
5a	9	Lageplan Rad-/ Gehweg	28.04.2026	1:500	festgestellt
14.2	4a	Regelquerschnitt Geh- und Radweg RQ 5.1 / 5.2	28.04.2026	1:50	festgestellt
19.6		Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich Planfestgestellt – Planänderung	28.07.2026		festgestellt
23		Alternativenprüfung Tiefeinbau / Hocheinbau – Naturschutzrechtliche Bilanzierung	15.06.2026		nachrichtlich
24		Screening-Entscheidung	28.07.2026		nachrichtlich

Die Änderungen sind aus Gründen der Darstellung und besseren Nachvollziehbarkeit in den Planunterlagen Nr. 5a Blatt 9 und Nr. 14.2 Blatt 4a in der Farbe Magenta kenntlich gemacht. In der Unterlage 14.2 Blatt 4a (Regelquerschnitte) wurde mit RQ 5.2 die alternative Bauausführung mit wassergebundener Decke im Vollausbau nachrichtlich mit aufgenommen.

III. Sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese

nicht ausdrücklich in den Planunterlagen oder als Auflage in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

IV. Nebenbestimmungen

Der Planänderungsbeschluss ergeht nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) sowie in den planfestgestellten Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) und dem Maßnahmenplan (Unterlage 9.1b Blatt 1) dargestellte Ersatzmaßnahme E 2: Amphibienleieinrichtungen mit Straßendurchlässen an der Mönsheimer Straße nach Wimsheim K 4568 ist unter Beachtung der enthaltenen Hinweise zur Pflege und zum Zeitpunkt der Durchführung sowie gemäß den weiteren Auflagen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020, Az. 17-0513.2 (K4569/1) umzusetzen.

2. Bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Herstellung der Ersatzmaßnahme E 2: Amphibienleieinrichtungen mit Straßendurchlässen ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis ein Ergebnisbericht zur Verfügung zu stellen.

   Die Auflage aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020, Az. 17-0513.2 (K4569/1) eine Schlussabnahme durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung A.III.3.24) bleibt hiervon unberührt.

3. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme E 2: Amphibienleiteinrichtungen mit Straßendurchlässen ist durch geeignete Maßnahmen (u. a. Wartung und Reinigung der Durchlässe) dauerhaft zu unterhalten.

4. Der Vorhabenträger hat die gemäß §§ 3, 4, 5 Abs. 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses unter Verwendung elektronischer Formulare nach § 12 Absatz 1 an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Daten unverzüglich nach Übermittlung über die Fachanwendung KompVz BW zur Verfügung zu stellen.

   Die erforderlichen Angaben für Eingriffe aus der Straßenbauverwaltung des Landes sollen vom Vorhabenträger innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des

Beschlusses im Verwaltungssystem der Straßenbauverwaltung erfasst und über eine von der LUBW bereitgestellte automatische Schnittstelle übermittelt werden. In diesem Fall sind die Daten unverzüglich nach der Übermittlung der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Für weitere Details wird auf die Website zum Kompensationsverzeichnis https://kompvz.landbw.de verwiesen.

5. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.

V. Zusagen

Etwaige in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Nebenbestimmung oder Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Auf den begründenden Teil dieses Planänderungsbeschlusses wird hingewiesen.

VII. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Auslagen im Sinne von § 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) können durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die den Einwendern, den beteiligten Vereinigungen sowie den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Ursprüngliche Planung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020, Az. 17-0513.2 (K4569/1) hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde den Ausbau der Kreisstraße K 4569 zwischen der Landesstraße L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums (EWZ) Weissach planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 26.04.2022 bestandskräftig.

Gegenstand des festgestellten Plans war der Ausbau der K 4569/ K 1017 zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums Weissach auf insgesamt ca. 2,1 km, die Ertüchtigung des bestehenden Knotenpunktes im Anschlussbereich der L 1134 sowie der Neu- und Ausbau eines Geh- und Radweges auf der Gemarkung Mönsheim als Radnetzlückenschluss zwischen der L 1134 und der K 4569.

Der Geh- und Radweg weist im ausgebauten Zustand eine Länge von insgesamt rund 750 m auf. Er beginnt an der L 1134 und endet auf der Südseite der K 4569. Nachdem der Radweg zunächst separat geführt wird, liegt er über eine Strecke von 150 m bis zum Querungsbereich parallel zur K 4569. Auf der Südseite der K 4569 endet die Ausbaustrecke auf Höhe des Wirtschaftsweganschlusses. Von dort gelangen Radfahrende auf bestehenden asphaltierten Wegen bis zum Radweg entlang der L 1177. Der planfestgestellte Radweg trägt damit auch zur Verdichtung des überörtlichen Radwegenetzes bei. Bei der planfestgestellten Variante wurde die Linie des Geh- und Radwegs so gewählt, dass für die Herstellung des Weges zunächst ein bereits vorhandener Wirtschaftsweg und sodann teilweise ein Grasweg genutzt werden können. Durch die Trassierung können Eingriffe in ein Biotop und in das FFH-Gebiet vermieden werden.

Die Entflechtung von motorisiertem Verkehr und Radverkehr soll für mehr Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer sorgen und die Attraktivität des Fahrrads als Verkehrsmittel stärken.

Der planfestgestellte Radnetzlückenschluss enthält zwei Teilabschnitte. Vom Baubeginn an der L 1134 bis zum Feldweg Flurstück Nr. 4420/1 (Abschnitt 1) sollte der bestehende Wirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von 4,00 m (3,00 m Fahrspur und beidseitig 0,50 m Bankett) instandgesetzt werden. Im weiteren Verlauf von Flurstück Nr. 4420/1 bis zum Anschluss K 4569 (Abschnitt 2) erfolgt ein Neubau auf einer Länge von ca. 500 m in Asphaltbauweise im Vollausbau und mit einer Wegbreite einer Kronenbreite von 3,50 m (2,50 m Fahrspur und beidseitigen befahrbaren Banketten von jeweils 0,50 m).

Für die Instandsetzung des Abschnitts 1 sollte der rund 208 m lange Wegeabschnitt nach Abtrag der oberen (Schotter-)Schicht ohne Eingriffe in den Boden mit einer neuen wassergebundenen Decke hergestellt werden. Im Zuge der Bauarbeiten wurde jedoch vor Ort festgestellt, dass der vorhandene Unterbau des Wirtschaftsweges für eine Ausbesserung bzw. Erneuerung der bestehenden Belagsfläche unzureichend war. Unter einer geringen Schotterschicht wurde stark bindiger Boden vorgefunden. Dieser Boden neigt zu Setzungen, Verformung unter Druckbelastung, geringer Durchlässigkeit, zu Hebungen oder Senkungen durch Frost oder zum Quellen oder Schrumpfen. Hierdurch verursachte Schadbilder können z. B. sein: die Entstehung von Mulden und Wellen, Spurrinnenbildung, Wasserstau, Verlust der Tragfähigkeit und langfristig die Vermischung von Schotter und Feinanteilen. Bei Nässe ist bindiger Boden oft schwer befahrbar.

2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist die von den planfestgestellten Unterlagen abweichende Ausführung auf einem rund 208 m langen Teilstück des Geh- und Radwegs. Dieser Wegeabschnitt wurde als vollversiegelter Hocheinbau in Asphaltbauweise mit einer Gesamtstärke von 10 cm ausgeführt ohne die bestehende Befestigung vollständig abzutragen. Es wurde eine Fläche von rund 577 m² vollständig neu versiegelt. Ein bereits im Bestand vorhandene Asphaltschicht auf den angrenzenden Flächen des Teilstücks wurde erneuert. Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten betrug ca. 73 m³.

Die Maßnahmen an den Kreisstraßen K 4569 / K 1017 selbst und die 500 m lange Neubaustrecke des unselbstständigen Geh- und Radwegs wurden wie planfestgestellt durchgeführt. Die Umsetzung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Geh- und Radweg ist für den Fuß- und Radverkehr noch nicht freigegeben. Eine entsprechende Beschilderung wurde angebracht.

3. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 14.08.2025 hat das Landratsamt Enzkreis (nachfolgend: Vorhabenträger) einen Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 76 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gestellt und um Prüfung gebeten, ob für die Änderung des Vorhabens eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planunterlagen wurden in der Folge entsprechend den Hinweisen der Planfeststellungsbehörde ergänzt bzw. vervollständigt. Unter dem 08.01.2026 hat der Vorhabenträger die im ursprünglichen Antrag fehlerhaft wiedergegebene Flurstücks-

nummer korrigiert und weitere Planunterlagen zur Änderung vorgelegt. Unter dem 29.07.2026 erfolgte nach einem Hinweis der Planfeststellungsbehörde auf den Lageplan (Unterlage 5a, Blatt 8) eine Änderung der Bau-Kilometer (Achse Radweg) auf 0+062,3 bis 0+252,243 zuzüglich 18,000 m. Für die Neuberechnung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurden die planfestgestellten Flächenangaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. u. a. Tabellen 16 und 28 LBP) zugrunde gelegt.

Mit gesonderter Entscheidung vom 28.07.2026, Az.: RPK17-0513.2-144/7/1, stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass gemäß §§ 11, 12 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Regierungspräsidium Karlsruhe kam in seiner Entscheidung zu dem Schluss, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Hinsichtlich der Details wird auf die genannte Screening-Entscheidung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich zur Durchführung eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 3 LVwVfG entschieden (vgl. B.III.1). Mit Schreiben vom 30.07.2026 beteiligte die Planfeststellungsbehörde die betroffene Gemeinde sowie folgende Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG und Träger öffentlicher Belange zum Planänderungsantrag unter Fristsetzung bis zum 14.08.2026. Das Anhörungsschreiben der Planfeststellungsbehörde stellte jeweils auch den Umfang des Änderungsvorhabens dar und enthielt einen Link, unter dem die Planunterlagen zum Download abgerufen werden konnten. Die Gemeinde Mönsheim hatte aufgrund der Sitzungspause des Gemeinderats während der Sommerferien Fristverlängerung bis 25.09.2026 erhalten.

Beteiligte
Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e. V. (ADFC), Landesverband Baden-Württemberg, Reinsburgstraße 97, 70197 Stuttgart
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz
Deutscher Alpenverein, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Gemeinde Mönsheim
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFVBW), Goethestr. 9, 70174 Stuttgart
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV), Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
Landratsamt Enzkreis
Schwäbischer Albverein e. V. (SAV), Hospitalstraße 21 B, 70174 Stuttgart
Schwarzwaldverein e. V. (SWV), - Referat Naturschutz -, Schlossbergring 15, 79098 Freiburg

Die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Enzkreis hat mit Schreiben vom 19.05.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Unter dem 05.08.2026 ging die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis ein. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) hat am 14.08.2026 eine Stellungnahme eingereicht. Die Gemeinde Mönsheim hat mit Schreiben vom 25.09.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Des Weiteren

gingen zwei Einwendungen von Privatpersonen in einem gemeinsam verfassten Schreiben ein. Weitere Stellungnahmen liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Umweltverträglichkeit

Es handelt sich vorliegend um die Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 12 Abs. 5 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), für das seinerzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Änderung betrifft ein Vorhaben zum Bau einer Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 10 km nach Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG, da der Geh- und Radweg in rechtlicher Hinsicht unselbstständiger Bestandteil der Kreisstraße ist (vgl. § 3 Abs. 3 StrG). Das Änderungsvorhaben allein erreicht oder überschreitet nicht i. S. d. § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 UVwG die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 UVwG. Mithin war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 UVwG vorzunehmen.

Die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben waren ausreichend, um auf deren Grundlage in einer überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien eine Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vornehmen zu können.

Mit Entscheidung vom 28.07.2026 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das Änderungsvorhaben zur Herstellung des Geh- und Radwegs in Asphaltbauweise auf dem Abschnitt zwischen der L 1134 und dem Flurstück Nr. 4420/1 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Planfeststellungsbehörde kam in ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist, diese jedoch unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien nicht erheblich sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen im Wesentlichen festgestellt, dass

- sowohl die für die Baumaßnahme notwendigen vorübergehend als auch dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen bereits Teil des o. g. Planfeststellungsbeschlusses waren und für die Asphaltierung des Wegeabschnitts keine darüberhinausgehenden Flächen in Anspruch genommen werden mussten;
- die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer

für Schadstoffe“ durch die geänderte Deckschicht zwar beeinträchtigt werden, jedoch die Auswirkungen in Anbetracht des Umfangs der Versiegelung als nicht erheblich einzustufen sind;
- die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate angesichts des Umfangs der Neuversiegelung und des anstehenden Untergrundes mit bindigen quartären Deckschichten mit einer geringen Sickerfähigkeit ebenfalls als nicht erheblich einzustufen sind;
- negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets „Halden“ aufgrund der im o. g. Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen zum Grundwasserschutz sowie zum Trinkwasserschutz während der Baumaß-nahmen ausgeschlossen werden können;
- keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Tierwelt und die biologische Fauna hervorgerufen werden;
- keine zusätzlichen Einwirkungen auf das randlich gelegene FFH-Gebiet "Strohgäu Unteres Enztal“ vorliegen und
- die Auswirkungen auf das Kleinklima aufgrund der Größe des Einzugsgebietes für Kalt- und Frischluft im Raum nicht erheblich anzusehen sind sowie negative Auswirkungen auf das globale Klima nicht zu erwarten sind.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidung vom 28.07.2026 Bezug genommen. Die Entscheidung wurde auf dem UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de) bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gleichbedeutend damit ist, dass durch das Vorhaben betroffene Umweltbelange nicht geprüft werden. Unabhängig davon, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird oder nicht, sind im Rahmen der Planfeststellung die inhaltlichen fachgesetzlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. Abschnitt B.III.2.2.1.1). Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ i. S. d. UVwG nicht gleich-bedeutend mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist.

III. Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für einen Planänderungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 3 LVwVfG sind erfüllt.

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 37 Abs. 1 und 4 StrG i. V. m. § 76 Abs. 3 LVwVfG. Das Ausgangsvorhaben „K 4569 / K 1017 - Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach“ war gemäß § 37 Abs. 4 S. 1 StrG planfeststellungspflichtig, da für das Vorhaben in seiner Gesamtheit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Der Geh- und Radweg ist insoweit unselbstständiger Bestandteil der Kreisstraße. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 3 StrG, wonach zu den Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrG jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper gehören, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 wurde der Plan „K 4569 / K 1017 - Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach“ festgestellt.

Da nunmehr der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 LVwVfG erforderlich. Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es nach § 76 Abs. 1 LVwVfG grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Indes kann im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG durchgeführt werden, da das Vorhaben noch nicht fertiggestellt ist, es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Einzelnen:

1.1.1

Das Vorhaben „K 4569 / K 1017 - Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach“ ist noch nicht fertiggestellt, denn es ist noch nicht entsprechend dem festgestellten Plan errichtet.

Dem steht nicht entgegen, dass die planfestgestellte Ausbaumaßnahme am Straßenkörper der Kreisstraßen selbst bereits abgeschlossen und die Straßen für den Verkehr freigegeben ist. Denn die Planänderung bezieht sich auf eine Maßnahme, die nicht dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend ausgeführt wurde. Der Geh- und Radweg ist für den Fuß- und Radverkehr noch nicht freigegeben. Eine entsprechende Beschilderung ist vor Ort angebracht.

Darüber hinaus gehören zum Vorhaben im Sinne von § 76 LVwVfG nicht nur die Straßenbaumaßnahme selbst, sondern auch die planfestgestellten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die mit der planfeststellungsbedürftigen Straßenbaumaßname verbunden sind. Vorliegenden sind die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere die Ersatzmaßnahme E 2: Amphibienleiteinrichtungen mit Straßendurchlässen an der Mönsheimer Straße nach Wimsheim K 4568 ist noch nicht umgesetzt.

1.1.2
Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Eine Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, wenn sie das ursprüngliche Plangefüge unangetastet lässt. Dies ist der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das ist stets anzunehmen, wenn Umfang und Zweck des Ausbauvorhabens unverändert bleiben, weil nur bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen sind. Dem steht nicht entgegen, dass gegebenenfalls die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderung geringfügig stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung.

Unwesentlich ist eine Planänderung regelmäßig dann nicht mehr, wenn für sie die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) vorliegt, die eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich macht. Dies ist hier nicht der Fall (vgl. Abschnitt B.II. sowie Screening-Entscheidung vom 28.07.2026, Az. RPK17-0513.2-144/8/1.

Die Planänderung beschränkt sich auf die Asphaltierung eines rund 208 m langen, bisher geschotterten Wirtschaftswegeabschnitts, welcher ursprünglich ertüchtigt werden sollte. Dies führt jedoch nicht zu einer Änderung des Umfangs oder des Zwecks des Gesamtvorhabens. Die Zielsetzung der Planung wird durch die asphaltierte Deckschicht auf dem Wegeabschnitt im Interesse einer attraktiven und verkehrssicheren überörtlichen Radwegeverbindung nicht berührt. Die im Ausgangsbeschluss vom 28.02.2020 erfolgte Struktur sowie der Inhalt von Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis bleiben unverändert. Die von der Planänderung betroffenen Rechtsgüter sind gut eingrenzbar. Insbesondere werden keine zusätzlichen, über die Planfeststellung hinausgehende, Flächen in Anspruch genommen. Die Planänderung stellt sich mithin insgesamt als unwesentlich dar.

1.1.3
Eine Berührung der Belange Dritter, indem diese erstmalig oder stärker als bisher von der Änderung betroffen sind, ist nicht ersichtlich.

Mit E-Mail vom 25.09.2025 hat der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) um Beteiligung der Naturschutzverbände im Rahmen des Planänderungsverfahrens gebeten. Mit Nachricht vom 26.08.2025 hat auch der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V (BUND) um Beteiligung gebeten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher für ein Verfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG entschieden und die Verbände zur Planänderung angehört.

1.1.4
Im Falle des § 76 Abs. 3 LVwVfG bedarf es keines (förmlichen) Anhörungsverfahrens i. S. d. § 73 LVwVfG und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Entscheidung, auf ein förmliches Planfeststellungsverfahren zu verzichten und stattdessen in einem formlosen Verfahren zu entscheiden, in dem nur einzelne Vorschriften der §§ 72 LVwVfG zur Anwendung kommen, steht im Ermessen der Planfeststellungs-behörde.

Der Vorhabenträger hat ein Verfahren nach § 76 Abs. 1 LVwVfG beantragt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vor, so dass einem Verfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde hält es nach Ermittlung, Gewichtung und Bewertung aller Belange angesichts der in Relation zum Gesamtvorhaben geringfügigen Planänderung und

im Hinblick auf eine Verfahrensstraffung in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens für zweckmäßig, von einem umfassenden Planfeststellungsverfahren nach §§ 73, 74 LVwVfG abzusehen.

Der geäußerten Bitte des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (vgl. E-Mail vom 25.08.2025) und des BUND – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (vgl. E-Mail vom 26.08.2025) um Beteiligung am Planänderungsverfahren sowie die Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden kann auch durch eine nicht förmliche Beteiligung entsprochen werden.

1.2 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das vereinfachte Planfeststellungsverfahren folgt aus § 37 Abs. 8 S. 1 StrG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG.

1.3 Verfahren

In Ausübung ihres Ermessens hat sich die Planfeststellungsbehörde entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG durchzuführen.

Das Entfallen des förmlichen Anhörungsverfahrens bedeutet, dass alle Regelungen des § 73 LVwVfG zu Verfahrensschritten, die von der Anhörungsbehörde durchzuführen sind, nicht zur Anwendung kommen (Schoch/Schneider/Weiß, Verwaltungsrecht, 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 113 f.). Es entfallen insbesondere die Planauslegung, das Einwendungsverfahren, die Erörterung und die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses.

Da die Planänderung an der Konzentrationswirkung des zu ändernden Planfeststellungsbeschlusses teilhat, werden jedoch die Behörden, deren Aufgabenbereich erstmals oder stärker als bisher berührt wird, beteiligt. Die Änderungsbetroffenen sind nach § 28 LVwVfG anzuhören. Anerkannte Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sind zu beteiligen, wenn sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Für anerkannte Naturschutzvereinigungen folgt das Beteiligungsrecht aus § 63 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend dieser Maßgaben die relevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen sowie die Gemeinde unter zur Verfügungstellung der geänderten Planunterlagen beteiligt. In Abschnitt B.I.3 können die beteiligten Stellen und Personen sowie der Verfahrensablauf

nachvollzogen werden.

2. Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Dem Antrag kann bei einer Gesamtwürdigung auch in materieller Hinsicht entsprochen werden. Die Änderungen sind sachdienlich und gerechtfertigt; ihnen stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen und auch in der Abwägung sprechen keine überwiegenden Gründe gegen die nunmehr zugelassenen Änderungen.

2.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Beschluss geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung.

Nach den allgemeinen Grundsätzen ist ein Plan gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei der Unausweichlichkeit eines Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss jetzt für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier Straßengesetz BW) ein Bedarf bestehen und keine zwingenden tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse der Umsetzung entgegenstehen.

Das geänderte Vorhaben erfüllt auch weiterhin die fachplanerische Zielkonformität und ist vernünftigerweise geboten.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 StrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Das Vorhaben einschließlich des Geh- und Radweglückenschlusses war in seiner ursprünglichen Gestalt in diesem Sinne gerechtfertigt (vgl. B.III.2.1.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2020).
Demnach erfüllt der geplante Radwegebau über seinen Verlauf die fachplanerischen Zielsetzungen und übt die gleiche Verkehrsverbindungsfunktion aus wie der Ausbau der K 4569. Der Landkreis Enzkreis verfolgt mit dem Radweg das Ziel, ein leistungsfähiges, flächendeckendes und durchgängiges Netz aus alltagstauglichen Fahrradwegver-

bindungen zu schaffen. Bei der Radverbindung, zu dem der Wegeabschnitt gehört, handelt es sich um eine Verbindung mit überörtlichem Bezug. Dem Radweg kommt somit als Angebotsplanung im Rahmen der Förderung des Radverkehrsnetzes im Enzkreises nicht zuletzt auch eine Verkehrslenkungsfunktion zu, da durch eine durchgängige Radverkehrsinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für die Zunahme der Radnutzung geschaffen wird. Innerhalb einer Distanz von bis zu 10 Kilometern lässt sich von Wurmberg und Wimsheim der Arbeitsplatzschwerpunkt „Entwicklungszentrum Porsche“ erreichen. Zudem beseitigt der Radweg durch die Trennung der Verkehrsarten akut auftretende Sicherheitsmängel in der Verkehrsführung im Bereich des Knotens der L 1134/ K 4569 und dem weiteren Verlauf der K 4569.

Die bloße Änderung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Deckschicht des Geh- und Radwegs lässt die Konformität mit den Zielen des Straßengesetzes BW und den Bedarf des Radwegeausbaus nicht entfallen. Angesichts des unzureichenden Untergrunds für die ursprünglich planfestgestellte Instandsetzung wird mit dem nunmehr ausgeführten Hocheinbau in Asphaltbauweise die Befahrbarkeit bei jedem Wetter, auch bei Nässe, sichergestellt und der Unterhaltungsaufwand gering gehalten.

Das durch diese Entscheidung geänderte Vorhaben genügt damit weiterhin legitimen Planungszielen und ist im Sinne des Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten. Es entspricht somit dem Gebot der Planrechtfertigung.

2.2 Zwingendes Recht

Die Planänderung verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

2.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planänderung ist mit den Anforderungen des nationalen und des europäischen Naturschutzrechts vereinbar.

2.2.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen der Planänderung nicht nach §§ 13 ff. BNatSchG entgegen.

Bezugspunkt für das Vorliegen eines naturschutzrechtlichen Eingriffs ist beim Planänderungsverfahren nicht das geänderte Gesamtvorhaben als solches, sondern allein die geplante Änderung des Vorhabens.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 zum Schutz des Bodens vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die in A.III.5 und A.III.6 enthaltenen Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft und Gewässerschutz / Bodenschutz und Abfall), welche auch dem mittelbaren Grundwasserschutz dienen, waren für die Bauausführung maßgeblich. Anhaltspunkte, dass diese Maßgaben und Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Wie im Rahmen der Umweltverträglichkeit (B.II.) beschrieben, ergibt sich durch die Planänderung ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, weil die geplanten Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Beeinträchtigung ist nicht bereits bei jeder negativen Veränderung der Wirkungszusammenhänge im Naturhaushalt anzunehmen, sondern erst bei einer solchen von spürbarem Gewicht. Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich vorliegend vor allem aus der Inanspruchnahme von Flächen in einer Weise, die ihre ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit dauerhaft aufhebt oder reduziert. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Der Umfang des Eingriffs ist auf die veränderte Flächeninanspruchnahme infolge der Asphaltierung auf dem ersten Teilstück des Geh- und Radweges begrenzt. Der bisher vorhandene Schotterweg dürfte durch die Nutzung bereits stark verdichtet gewesen sein, was regelmäßig mit einer entsprechenden Einschränkung der Bodenfunktionen einhergeht. Die Bewertung der Böden innerhalb des Vorhabenbereichs hat ergeben, dass die natürlichen Böden eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweisen, größtenteils in Bezug auf alle Bodenfunktionen. Der im Bereich des Geh- und Radwegs vorkommende Bodentyp Rendzina ist ein meist geringmächtiger Boden mit geringer Filter- und Pufferwirkung. Böden mit der Funktion „Natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ sind auf dem Wegeabschnitt nicht betroffen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Enzkreis hat mit Stellungnahme vom 05.08.2026 mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Einwendungen bezüglich der geänderten Ausführung des Radwegs bestehen.

Mit Unterlage 19.6 wurde auf Basis des planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) hinsichtlich der Biotoptypen und des Schutzguts Boden eine neue Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Radwegeabschnitt erstellt. Durch die Vollversiegelung auf einer Fläche von rund 577 m² kommt es auf dem Teilstück des Weges zum vollständigen Verlust aller noch bestehenden Bodenfunktionen. In Bezug auf die Biotopfunktionen verringert sich der Wert je Quadratmeter für einen Weg oder Platz mit wassergebundener Decke von 2 auf einen Wert von 1 für eine völlig versiegelte Straße oder Platz.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden im Schutzgut Biotope nach Umsetzung der Planung 1.154 Ökopunkte bilanziert (korrigiert: 1.153 ÖP). Infolge der Planänderung in dem betreffenden Teilabschnitt des Radwegs ergibt sich ein Defizit von 576 ÖP, die als zusätzlicher Ausgleichsbedarf im Schutzgut Biotope anfallen. Im Schutzgut Boden entsteht gegenüber dem planfestgestellten Ausgleichsbedarf in Höhe von 2.502,06 ÖP (dieser ist bereits ausgeglichen) ein zusätzlicher ebenfalls nachvollziehbarer Ausgleichsbedarf in Höhe von 1.343,13 ÖP.

In der Summe ergibt sich durch den Hocheinbau in Asphalt auf dem genannten Teilstück des Radwegs gegenüber der Planfeststellung ein zusätzlicher Kompensationsbedarf in Höhe von insgesamt 1.919,13 Ökopunkten (aufgerundet: 1.920 ÖP).

Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird das zusätzliche Defizit über die planfestgestellte Ersatzmaßnahme 2: Amphibienleiteinrichtung mit Straßendurchlässen an der Mönsheimer Straße nach Wimsheim K 4568 kompensiert. Die Gesamtökopunkte der Maßnahme E 2 entsprechen 2.199.120 ÖP. Hiervon werden für die Planfeststellung mit Planfeststellungbeschuss vom 28.02.2020 bereits 319.641 ÖP in Anspruch genommen. Für den Hocheinbau in Asphalt werden weitere 1.920 ÖP angerechnet, so dass für eine weitere Maßnahme von obiger Summe noch 1.877.559 ÖP verbleiben. Mithin werden nicht vermeidbare Eingriffe schutzgutübergreifen ausgeglichen und es ist somit eine hinreichende Kompensation im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG gegeben.

Mit den in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen wurde dem Vorhabenträger

nochmals aufgegeben, die Herstellung der Ersatzmaßnahme E 2 bis spätestens zwei Monate nach Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis durch Vorlage eines Ergebnisberichts anzuzeigen, die Amphibienleiteinrichtungen dauerhaft funktionsfähig zu halten.

Die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die zuständige untere Naturschutzbehörde zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis BW wurde gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 S. 2 Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) dem Vorhabenträger auferlegt (vgl. Nebenbestimmung A.IV.4).

Darüber hinaus bleiben die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 unberührt.

2.2.1.2 Besonders geschützte Bereiche / Schutzgebiete

Durch die Planänderung erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe in nach §§ 30 BNatSchG, 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die planfestgestellte Ertüchtigung des Wirtschaftsweges hätte randlich in ca. 80 m² gesetzlich geschützte Biotope eingegriffen. Die hierfür erforderlichen Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG wurden im o. g. Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises erteilt (vgl. S. 103 des Planfeststellungsbeschlusses). Die durch die Maßnahme entstehenden Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Die Asphaltierung des Wegeabschnitts erfolgte auf der für die Ertüchtigung vorgesehenen Wegbreite von 3,00 m, so dass über die ursprüngliche Planfeststellung hinausgehende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Der Geh- und Radweg liegt randlich in einer Teilfläche des FFH-Gebiets 7110-243 "Strohgäu Unteres Enztal", verläuft allerdings hier auf dem bestehenden Wirtschaftsweg. Nördlich des Wegs grenzen unmittelbar magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) an, welche gemäß Managementplan überwiegend als magere, mäßig artenreiche, eher unternutzte Mähwiesen auf flachgründigen Standorten beschrieben werden.

Mit der Planänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets verbunden. Das Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsstudie hat weiterhin Bestand. Von der planfestgestellten Radwegeplanung waren ca. 14 m² des LRT 6510

betroffen. In der Natura 2000 – Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.4) wurde der Radweg zusammen mit der Straßentrasse als Teil des im Wirkraum liegenden Bereichs der FFH-Gebietskulisse betrachtet. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die anlagebedingten Eingriffe in die ca. 653 m² große Fläche des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen aufgrund der Einhaltung der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) - hier: max. 1000 m² - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen insgesamt als mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich eingestuft werden kann, da keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt (vgl. B.III.2.8.2.1. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2020). Qualitativ-funktionale Besonderheiten oder kumulative Wirkungen sind nicht gegeben.

Da der Weg auf dem bestehenden Wegegrundstück und auf der im Ausgangsvorhaben geplanten Fahrspurbreite asphaltiert wurde, fand im Vergleich zur ursprünglichen Planung keine zusätzliche Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps 6510 statt. Angrenzende hochwertige Vegetationsbestände wurden während der Bauzeit geschützt (Vermeidungsmaßnahme V 1 des Planfeststellungbeschlusses). Insgesamt ist somit das Gesamtvorhaben unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen weiterhin mit den Erhaltungsziele des Gebiets verträglich.

Im Übrigen greift der Radwegabschnitt weder in das Naturschutzgebiet Kalkofen noch in das Landschaftsschutzgebiet Weissach ein.

2.2.2 Artenschutz

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.4) durchgeführt und entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden in der Nähe des äußersten westlichen Endes des Radwegeabschnitts drei Einzeltiere der Zauneidechse vorgefunden. Eingriffe in Habitate der Art waren dort allerdings nicht vorgesehen. Der geänderte Teilabschnitt des Geh- und Radwegs greift auch nicht in Leitfunktionen für Fledermäuse ein. Anhaltspunkte dafür, dass seit der Bestandserfassung die faunistische Ausstattung des Untersuchungsraums mit Blick auf die zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen wesentlichen Veränderungen unterworfen gewesen sei, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Angesichts des Artenvorkommens im Radwegeabschnitt, der Nutzung des Weges durch

Fußgänger, Radfahrende und gelegentlichem landwirtschaftlichen Verkehr, sowie unter Berücksichtigung der im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss angeordneter Maßnahmen wurden Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die geänderte Herstellung der Deckschicht nicht berührt.

Der Umweltbaubegleitung wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 auferlegt, die aktuelle Situation zum Bestand bzw. Vorkommen von Zauneidechsen zeitnah vor Baubeginn zu überprüfen und zu gewährleisten, dass eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG, beispielsweise durch die Störung von Vogelbruten, ausgeschlossen ist (vgl. Nebenbestimmung A.III.3.12). Ein Bericht der Umweltbaubegleitung über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen mit Stand 09.07.2026 liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Die Querung des Weges ist auch nach der vollständigen Asphaltierung für Tiere weiterhin möglich. Von einer grundsätzlich höheren Zerschneidungswirkung allein aufgrund des Belags kann nicht ausgegangen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und/oder eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Einbeziehung aller (auch vorgezogener) Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen und bei Berücksichtigung der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für keine der relevant geschützten Arten für gegeben. Ebenso ist eine sonstige Störung/Beeinträchtigung nicht erkennbar.

2.2.3 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchAG die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen die Gesichtspunkte des § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 LBodSchAG zu prüfen.

In der UVP des Ausgangsverfahrens wurden die bodenkundlichen Einheiten der im Plangebiet vorkommenden Böden ermittelt und die Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit

hinsichtlich der Bodenfunktionen bewertet. Die Böden im Bereich des Radwegs gehören zur bodenkundlichen Einheit der Rendzinen aus Kalk- und Dolomitstein, z. T. aus Hang oder Schwemmschutt (vgl. Abbildung 16 in Unterlage 19.1). Nach der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen haben die Rendzinen eine eher geringe bis mittlere Bedeutung. Die potentielle Verdichtungsempfindlichkeit wird als hoch bis äußerst hoch angesehen.

Die betroffenen Bodenflächen sind bereits vorbelastet. Schotterwege sind bereits verdichtet, die Bodenfunktionen in diesem Bereich sind daher bereits eingeschränkt. Der im Bereich des Geh- und Radwegs vorkommende Bodentyp Rendzina ist ein meist geringmächtiger Boden mit geringer Filter- und Pufferwirkung. Böden mit der Funktion „Natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ sind auf dem Wegeabschnitt nicht betroffen. Im Übrigen handelt es sich mit 577 m² um eine kleinräumige Belastung.

Das Vorhaben in seiner durch diese Planänderung geänderten Gestalt war vernünftigerweise geboten (vgl. B.III.2.1). Der Vorhabenträger hat bezüglich der geänderten Bauausführung die Alternativen teilversiegelter Vollausbau (wassergebundene Wegedecke) oder vollversiegelter Hocheinbau (Asphaltbauweise) verglichen (vgl. „Alternativenprüfung Tiefeinbau Hocheinbau - Naturschutzrechtliche Bilanzierung“ vom 15.06.2026) und erläutert, weshalb sich im Ergebnis der Hocheinbau als insgesamt schonendere Alternative darstellt. Insoweit wird auf die Alternativenprüfung im Rahmen der planerischen Abwägung unter B.III.2.3.1 verwiesen.

Der zusätzliche Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wurde bereits im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter B.III.2.2.1.1 berücksichtigt. Darüber hinaus wurden bodenschutzrechtliche Belange bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 behandelt und entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zuständige untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis hat mit Schreiben vom 19.05.2026 Stellung genommen und keine der Planänderung entgegenstehenden Belange geäußert.

Den Belangen des Bodenschutzes wird damit hinreichend Rechnung getragen.

2.2.4 Wasserrecht und Gewässerschutz

Das Änderungsvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Es sind weder Eingriffe in Fließgewässer, noch Eingriffe in sonstige

Oberflächengewässer vorgesehen. Die Entwässerung des Radwegs erfolgt über eine breitflächige Versickerung ins Gelände´.

Dass es durch das Änderungsvorhaben zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen wird, ist nicht ersichtlich. Das Umweltamt des Landratsamtes Enzkreis hat mit Stellungnahme vom 19.05.2026 hierzu ausgeführt, dass sich der Untergrund im betroffenen Trassenbereich des Radwegs (Gewann Heimsheimer Steige) durch relativ bindige quartäre Deckschichten mit einer geringen Sickerfähigkeit auszeichnet. Die Grundwasserneubildung sei unter diesen geologischen Gegebenheiten ebenfalls als gering einzustufen. Der Verlust von Infiltrationsfläche für die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung beim Bau des Radwegs falle hier nicht ins Gewicht. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Oberfläche des Radwegs in wassergebundener Bauweise ausgeführt worden wäre oder wie im vorliegenden Fall zur Kompensation der unzureichenden Tragschichten mit einer Asphaltschicht ausgestattet worden ist.

Die Nebenbestimmungen zum Gewässer- und Trinkwasserschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 (vgl. A.III.5) waren bei der Bauausführung zu beachten. Darüber hinaus wurden dem Vorhabenträger Nebenbestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz auferlegt (vgl. A.III.6) welche mittelbar auch dem Grundwasserschutz dienen und bei der Bauausführung einzuhalten waren.

Für die Planänderung ist eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Enzkreis vom 11.12.2023 (RVO WSG "Halden") erforderlich. Dieses war zum Zeitpunkt der Planfeststellung am 28.02.2020 noch nicht rechtskräftig festgesetzt, wurde jedoch als fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet „Fassungen Halden“ in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Enzkreises wie ein bereits festgesetztes Wasserschutzgebiet behandelt (vgl. Zusage A.IV.2.1 des Beschlusses vom 28.02.2020).

Der Radweg befindet sich in den Schutzzonen II und III. Nach der geltenden Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Halden“ ist der Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen in Schutzzone II grundsätzlich verboten (§ 7 Nr. 8 RVO WSG „Halden“). Das Umweltamt des Landratsamtes Enzkreis hat mitgeteilt, dass aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine Einwendungen gegen die Erteilung einer Befreiung für die geänderte Ausführung des Radwegs bestehen. In der Stellungnahme vom 19.05.2026 führt das Amt aus:

Rechtsgrundlage für die wasserrechtliche Befreiung ist § 52 Abs. 1 S. 2

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 7 Nr. 8 i. V. m. § 11 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung des Landratsamts Enzkreis für das Wasserschutzgebiet „Halden“ vom 11.12.2023 (RVO WSG „Halden“).

Gemäß § 11 Abs. 1 RVO WSG „Halden“ kann nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Der Planfeststellungsbeschluss enthielt umfassende Auflagen zum Grundwasserschutz sowie zum Schutz der Trinkwasserversorgung während der Baumaßnahmen. Durch die planabweichende Ausführung des Radwegs wird der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet. Für die Grundwasserneubildung ist die Asphaltierung des Radwegs nicht relevant.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Unter A.I.3 dieses Beschlusses wurde die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung aufgenommen.

2.3 Abwägung

Nachdem die beabsichtigte Planänderung sachlich gerechtfertigt ist und nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. § 37 Abs. 5 StrG).

Die Abwägung der betroffenen Belange ist nicht deshalb von vornherein fehlerhaft, weil die Änderung zu dem Zeitpunkt beantragt und erteilt wurde, in dem die abweichende Ausführung des Radwegeabschnitts bereits umgesetzt war. Für den Regelfall geht § 37 Abs. 1 StrG zwar davon aus, dass die Planfeststellung oder Änderung dem Bau oder der Änderung vorausgeht. Die Regelung schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, für eine bereits durchgeführte Maßnahme nachträglich eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Allein der Umstand, dass eine rechtlich an sich gebotene Planfeststellung oder ihre Änderung zunächst unterblieben ist, bietet keinen Anlass für Sanktionen (vgl. BVerwG Urteil v. 17.12.2009, Az. 8 A 7.09, juris Rn. 32).

2.3.1 Alternativenprüfung

Vorzugswürdige Alternativen zu der durch diesen Beschluss festgestellten Änderung, einschließlich der ursprünglich geplanten Bauausführung, sind nicht ersichtlich.

Wie bereits unter B.III.2.1 dargelegt, ist das vorrangige Ziel des Vorhabenträgers die Herstellung eines leistungsfähigen, konfliktarmen, attraktiven und möglichst durchgehenden Radwegenetzes. Der von der Planänderung betroffene Abschnitt des

Radweges ist Teil eines überörtlichen und interkommunalen Gesamtkonzepts des Enzkreises (vgl. Radverkehrsnetz des Enzkreises, Hauptnetz 1. Ordnung). Mit dem Radweg wird vom Enzkreis eine möglichst direkte, sichere und komfortable Streckenführung angestrebt. Da der anschließende 500 m langen Neubauabschnitt des Geh- und Radwegs ebenfalls asphaltiert ist, wird im Übrigen nunmehr kein „Bruch“ zwischen unterschiedlichen Deckschichten stattfinden.

Die sog. Null-Variante, also die Beibehaltung der ursprünglich geplanten Bauausführung, ist aufgrund der vorgefundenen Verhältnisse vor Ort nicht als vorzugswürdige Alternative anzusehen. Aufgrund des vorhandenen Aufbaus des Wirtschaftsweges war eine bloße Ertüchtigung des Weges nicht möglich. Unter einer in den Fahrspuren vorhandenen geringen Schotterschicht von ca. 5 - 10 cm wurde stark bindiger Boden vorgefunden. Bindige Böden sind im trockenen Zustand fest, werden aber bei Feuchtigkeit weich, schlammig und verlieren ihre tragfähige Eigenschaft. Um die Befahrbarkeit zu erhalten, unterliegen wassergebundene Wege zudem regelmäßig einem höheren Unterhaltungsaufwand.

Durch die Herstellung in Asphalt wird eine dauerhaft ebene Oberfläche mit möglichst geringem Rollwiderstand und einer hohen Griffigkeit erreicht, die eine Nutzung bei unterschiedlichsten Wetterverhältnissen ermöglicht. Diese Vorteile ließen sich bei einem Verzicht auf die Änderung nicht erreichen.

Neben der Antragsvariante hat der Vorhabenträger einen teilversiegelten Vollausbau (wassergebundene Wegedecke) mit einem Tiefeingriff in den Boden von ca. 35 cm untersucht. Der Vollausbau und der Hocheinbau in Asphalt wurden vom Vorhabenträger hinsichtlich der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen sowie hinsichtlich der Schutzgüter Boden / Wasser bewertet. Obgleich der Hocheinbau durch die Asphaltierung zu einer Vollversiegelung der Fahrbahn führt, wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde glaubhaft dargestellt, dass insbesondere durch die höhere Wertigkeit des Banketts der Hocheinbau als geringerer Eingriff zu werten ist.

Gutachterlich wurde hierzu ausgeführt:

Sowohl eine Vollversiegelung als auch eine Teilversiegelung führt zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“, sie werden mit der Bewertungsklasse 0 bewertet. Im Vergleich zu einer Vollversiegelung kann bei einer teilversiegelten Belagsfläche allerdings die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ noch anteilig erhalten werden. Beim Einbau einer wassergebundenen Wegedecke mit einem Abfluss-beiwert von 0,6 kann von ca. 40% der ursprünglichen Leistungsfähigkeit, beim Schotterrasen mit einem Abflussbeiwert von 0,3 von ca. 70 % ausgegangen werden. Eine

Vollversiegelung erhält auch hier die Bewertungsklasse 0. Im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist der Biotoptyp 60.21 „Völlig versiegelte Straße oder Platz“ mit 1 ÖP/m², der Biotoptyp 60.23 „Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter“ mit 2 ÖP/m² bewertet. Bezogen auf die reine Fahrbahnfläche (3,00 Meter Gesamtbreite) hätte der Hocheinbau (Asphaltbauweise) demnach im Vergleich zum Vollausbau (wassergebundene Wegedecke) zu einem Defizit und somit einem größeren Eingriff geführt.

Allerdings benötigt der Radweg beidseitig jeweils 50 cm Bankett wodurch sich eine Gesamtbreite von 4,00 Metern ergibt. Wie aus Unterlage 14.2 Blatt 4 „Regelquerschnitt Geh- und Radweg RQ 5.1 / 5.2“ ersichtlich, wird das Bankett im Hocheinbau durch ca. 10-15 cm Oberbodenauftrag hergestellt. Im Vollausbau muss im Unterbau ein Schotterkeil ausgebildet werden (20 cm Überhang mit Anböschung 1:1,5) welcher durch ca. 15-20 cm Schotterrasen überdeckt wird, da hier eine standfeste Befestigung notwendig ist.
Der verbleibende Bodenkörper des lediglich mit Oberboden überdeckten Banketts wird mit der Wertstufe 1 (Bewertungsklasse 1 in allen natürlichen Bodenfunktionen) bewertet. Das als Schotterrasen ausgeführte Bankett erhält in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ noch 70 % der ursprünglichen Bewertungsklasse, diese lag im vorliegenden Fall bei 1,5. Demnach erhält der Schotterrasen lediglich die Wertstufe 0,35 im Schutzgut Boden. Im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist der Biotoptyp 35.64 „Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation“ (Ansaat Oberboden) mit 11 ÖP/m², der Biotoptyp 60.24 „Unbefestigter Weg oder Platz mit Pflanzenbewuchs“ (Schotterrasen) mit 3 ÖP/m² bewertet.

Dadurch bleiben in der Gesamtbilanzierung durch den Hocheinbau in Asphalt für das Schutzgut Biotope 1.125 Ökopunkte erhalten; beim Schutzgut Boden / Wasser immerhin noch 45 Ökopunkte.

Die Details der Bilanzierung anhand von Ökopunkten können der Unterlage „Alternativenprüfung Tiefeinbau Hocheinbau - Naturschutzrechtliche Bilanzierung“ vom 15.06.2026 entnommen werden.

Der Vergleich der dargestellten Variantenüberlegungen zeigt somit, dass die anderen Varianten gegenüber der Antragsvariante nicht vorzugswürdig sind.

2.3.2 Umweltbelange

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope und Boden.

Nachteilig fällt ins Gewicht, dass die Asphaltierung des Wegeabschnitts mit der Beeinträchtigung von Biotoptypen und dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen sowie insbesondere mit einer Verringerung des Feuchtigkeits- und Temperaturausgleichs einhergeht. Die Planänderung führt zu einer Versiegelung eines Bestandswegs, der ursprünglich mit wassergebundener Decke ausgestattet werden sollte. Die hierdurch hervorgerufenen unvermeidbaren Eingriffe wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 bilanziert und ausgeglichen. Im Übrigen waren bei der Bauausführung die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss einzuhalten.

Der mit der Planänderung einhergehende Eingriff kann über die bereits planfestgestellte Ersatzmaßnahme E 2 kompensiert werden. Dass ein Eingriff in besonders hochwertige Flächen erfolgen soll, lässt sich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Auf die Ausführungen unter B.III.2.2 wird hingewiesen.

Für das Vorhaben auch in seiner geänderten Gestalt streitet hingegen als öffentlicher Belang, dass im Zuge des Ausbaus der Kreisstraßen eine attraktive Radwegeverbindung geschaffen wird, die auch bei widrigen Wetterverhältnissen befahrbar bleibt und geringere Unterhaltungskosten verursachen dürfte. Es wird zudem mit dem Radweg eine Entflechtung von motorisiertem Verkehr und Radverkehr hergestellt.

Ergänzend wird angemerkt, dass die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2026 keine Bedenken gegen die Planänderung geäußert hat.

Aus landschaftsästhetischer Sicht können Wege mit gebundener Deckschicht, zwar das Landschaftsbild stärker stören als Wege mit wassergebundener Decke. Allerdings wir das asphaltierte Wegestück von Begleitpflanzung gesäumt und befindet sich zwischen zwei asphaltierten Bereichen (Zufahrt von der L 1134 und Neubau Radweg). Somit ergeben sich keine Gesichtspunkte, die das mit der Planänderung verfolgte Ziel überwiegen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind im Ergebnis keine Umweltbelange in einer Weise beeinträchtigt, dass das berechtigte Interesse des Vorhabenträgers an der Planänderung insgesamt zurücktreten müsse.

Insgesamt wird damit den Umweltbelangen und speziell den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung getragen.

2.3.3 Klimaschutz

Das Änderungsvorhaben verstößt nicht gegen Vorgaben zum Klimaschutz.

Ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2020 stellen die Offenlandbereiche im Untersuchungsgebiet Kaltluftproduktionsflächen dar, für die keine direkte Siedlungsrelevanz zu den Ortslagen besteht. Anlagenbedingt wird durch die Erhöhung der versiegelten Fläche die Kaltluftproduktionsfläche geringfügig verkleinert. Versiegelte Flächen erwärmen sich stärker als die Umgebung, wohingegen wassergebundene Deckschichten insoweit den Vorteil haben, dass sie einen etwas besseren Temperaturausgleich aufweisen. Aufgrund der Größe des Einzugsgebietes für Kalt- und Frischluft im Raum sind die Auswirkungen auf das Kleinklima jedoch als nicht erheblich anzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planänderung antragsgemäß festgestellt werden kann. Gemäß § 37 Abs. 5 StrG i. V. m. § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind Belange des globalen Klimas, d. h. der Zweck gemäß § 1 Satz 2 Nummer 1 KlimaG BW und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele, im Rahmen der Abwägung bestmöglich zu berücksichtigen. Die aus § 7 KlimaG BW erwachsende Verpflichtung führt allerdings nicht dazu, dass nur noch solche Planungsvorhaben realisiert werden dürfen, die klimaneutral sind, einen bestimmten Grenzwert einhalten oder eine emissionsmindernde Wirkung haben. Auch lässt sich aus § 7 KlimaG BW kein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen ableiten. Das Berücksichtigungsgebot des § 7 KlimaG BW verlangt die CO2-relevanten Auswirkungen mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln. THG-Emissionen können durch Bau, Erhaltung und Betrieb der Straße entstehen sowie durch verkehrsbedingte THG-Emissionen und die Inanspruchnahme von Böden oder Biotopen mit Funktionen als Treibhausgasspeicher oder Treibhausgassenke.

Bei der Planänderung handelt es sich um eine vergleichsweise kleinräumige Maßnahme mit einer Neuversiegelung auf rund 577 m². Wertvolle Böden, die als CO2-Senken oder CO2-Speicher wirken könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Klimarelevante Gehölzstrukturen gehen durch die Planänderung nicht verloren.

Infolge der Planänderung ist auf dem Geh- und Radweg nicht mit einer Erhöhung betriebsbedingter CO_2-Erminonen zu rechnen, da neben Fußgängern und Radfahrenden weiterhin nur landwirtschaftlicher Verkehr zugelassen ist. Vielmehr kann sich eine

attraktive Radwegeverbindung positiv auf den Umstieg vom Kraftfahrzeug aufs Fahrrad auswirken.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegt der Nutzen des geänderten Vorhabens (Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr; Befahrbarkeit auch bei Nässe, geringerer Unterhaltungsaufwand) die nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Lebenszyklusbetrachtung für Bau und Unterhaltung.

Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Berücksichtigungspflicht des § 7 Abs. 2 KlimaG BW die Auswirkungen des Klimawandels betrachtet. Anhaltspunkte dafür, dass es durch die zusätzliche, lokale Versiegelung zu erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima, wie insb. Überflutungen, Starkregen oder Hochwasser oder ein Absinken des Grundwasserspiegels sowie Bodenerosionen kommt, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Rahmen der Abwägung beim globalen Klimaschutz keine Veranlassung, Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das vorliegend berechtigte öffentliche Interesse des Vorhabenträgers.

2.3.4 Freizeitnutzung im Außenbereich

Der Radweg ermöglicht eine bessere Nutzung des Nahraums Mönsheim und Weissach für Freizeit- und Alltagsradfahrer. Insoweit führt die Antragsvariante zu einer Verbesserung dieses Belangs.

2.3.5 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit kommunalen Belangen vereinbar.

Die Gemeinden Mönsheim hat im Rahmen der Anhörung unter dem 25.09.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Die Gemeinde Mönsheim befürwortet darin die 1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss unter der Bedingung, dass die erforderlichen 1919,13 Ökopunkte nicht aus der Ersatzmaßnahme E 2 (Amphibienleiteinrichtung mit Straßendurchlässen an der Mönsheimer Straße nach Wimsheim K 4568) kompensiert werden, sondern ortsnah zum Radweg durch die Pflanzung von Hecken / Unterbewuchs entlang der Straße K 4569 nach Flacht vorgenommen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Planungshoheit der Kommune und damit auch auf die

städtebauliche Entwicklung sind mit der Planänderung nicht verbunden. Dass das planfestgestellte Straßenbauvorhaben sonstige wesentliche Gemeindegebiete der kommunalen Planungshoheit entzieht oder kommunale Planungen in nachhaltiger Weise stört, ist von den betroffenen Kommunen weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Soweit die Gemeinde in ihrer Stellungnahme die naturschutzrechtlichen Kompensation nach den §§ 14 ff. BNatSchG anspricht, ist zu bedenken, dass die Gemeinde keine Belange des Gemeinwohls geltend machen kann, die nicht speziell dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht oder dem gemeindlichen Handeln im übertragenen Wirkungskreis zugeordnet sind, d. h. sie kann nicht als Sachwalterin jeglicher öffentlicher, nicht speziell dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht zugeordneter Interessen oder von privaten Interessen auftreten (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Urteil v. 28.04.2016, 9 A 8/15, VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 11.02.2004, 5 S 408/03).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird der Eingriff über die Maßnahme E 2: Amphibienleiteinrichtung mit Straßendurchlässen an der Mönsheimer Straße nach Wimsheim K 4568 entsprechend § 15 B NatSchG hinreichend kompensiert (vgl. Abschnitte B.III.2.2.1.1 sowie B.III.2.5).

2.3.6 Private Rechte und Belange

Private Einwendungen gegen die Planänderung sind nicht eingegangen und es gibt auch im Übrigen keinen Anlass für die Planfeststellungsbehörde, von der Planung entgegenstehenden privaten Belangen auszugehen.

2.3.7 Sonstige Belange

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch hinsichtlich keiner der Maßnahmen sonstige Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte und auch im öffentlichen Interesse liegende Interesse des Vorhabenträgers.

Dass größere Belange der Raumordnung bzw. Regionalplanung durch das Änderungsvorhaben berührt werden, ist nicht ersichtlich. Diese Grundsätze des Regionalplans wurden bereits in der Abwägung des Ausgangsverfahrens berücksichtigt.

Anhaltspunkte dafür, dass der Geh- und Radweg vermehrt von Pkw als Abkürzung („Schleichweg“) genutzt wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Am Beginn bzw. Ende des Weges ist die für diese Wegeart typische Beschilderung angebracht. Eine regelwidrige Nutzung im seltenen Einzelfall kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Darüber hinausgehende verkehrsregelnde Maßnahmen bleiben jedoch den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

2.4 Träger öffentlicher Belange

Hinsichtlich der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planänderung geäußert.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Gemeinde Mönsheim wird auf Abschnitt B.III.2.3.5 verwiesen.

2.5 Anerkannte Vereinigungen

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, BUND Heckengäu hat am 14.08.2026 eine Stellungnahme zur 1. Planänderung eingereicht.

Er beanstandet zunächst die im Zuge der Bauausführung durchgeführte Asphaltierung auf dem gegenständlichen Teilstück des Geh- und Radweges, für deren Notwendigkeit es trotz zahlreicher Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren keine Anhaltspunkte gegeben habe.

Hierzu ist zu sagen, dass der Vorhabenträger zwar geotechnische Untersuchungen durchgeführt hat (vgl. Unterlage 20 im Planfeststellungsbeschluss), sich diese aber im Wesentlichen auf die Fahrbahn, das Bankett und die Böschung der K 4569, K 1017 und L 1134 bezogen. Bohraufschlüsse im Bereich des Neubaus des Geh- und Radwegs fanden lediglich durch Rammkernsondierungen RKS 2 (F) und RKS 2 (B) in unmittelbarer Nähe zur K 4569 statt. Weitere geotechnische Untersuchungen des geplanten Geh- und Radwegs wurden nicht durchgeführt.

Der BUND trägt in seiner Stellungnahme vor, ab der Einmündung der L 1134 seien höchsten 15 bis max. 20 Meter bereits asphaltiert gewesen und nicht – wie in den Unterlagen angegeben – rund 60 Meter. Der Eingriff sei wesentlich größer. Der Ausgleich müsse höher ausfallen und vor Ort erfolgen. Der BUND schlägt daher vor, den zusätzlichen Eingriff vor Ort durch mehrere dauerhafte Tränken für Wildtiere, Vögel etc. umzusetzen.

Hinsichtlich des im Lageplan (Unterlage 5a Blatt 9) eingezeichneten Beginns der Planänderung ab Bau-km (Achse Radweg) 62,3 m wird klargestellt, dass der

Planfeststellungsbehörde ein Luftbild des ursprünglichen Wirtschaftsweges vorliegt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird der Eingriff über die Maßnahme E 2: Amphibienleiteinrichtung mit Straßendurchlässen an der Mönsheimer Straße nach Wimsheim K 4568 entsprechend § 15 B NatSchG hinreichend kompensiert. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 bis 3 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Eine strikte Direktive für den Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen besteht somit nicht.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Enzkreis hat mit Stellungnahme vom 05.08.2026 mitgeteilt, dass die Kompensation über die Maßnahme E 2 befürwortet werde und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Biotope und im Schutzgut Boden korrekt und nachvollziehbar sei.

Für die Kompensation über die planfestgestellte Maßnahme E 2 spricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch, dass die Flächen für die Maßnahme zur Verfügung stehen, und dadurch die Maßnahme vom Vorhabenträger umgesetzt werden kann.

Soweit der BUND beanstandet, dass die Auswirkungen auf das Klima und auf Kleintiere nicht berücksichtigt worden seien, wird auf die Abschnitte B.III.2.3.3 und B.III.2.2.2 verwiesen.

Der Forderung des BUND, zur Sicherheit von Radfahrenden auf der K 4569 eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h anzuordnen, kann nicht entsprochen werden, denn Gegenstand dieses Beschlusses ist allein die beantragte Planänderung des Geh- und Radwegeabschnitts. Außerdem bleiben verkehrsregelnde Maßnahmen den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

2.6 Private Einwendungen

Im Laufe des Verfahrens haben zwei Privatpersonen unter dem 14.08.2026 Einwendungen

erhoben, wobei sie eine gemeinsame schriftliche Einwendung abgegeben haben. Die Einwender hatten bereits im Laufe des Verfahrens mehrfach zur beantragten Planänderung und zum planfestgestellten Vorhaben Anfragen gestellt und Stellung genommen. Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Beschluss auf die Wiedergabe der Namen privater Personen verzichtet.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG
Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Namen, Anschriften oder vom Vorhaben betroffener Grundstücke von Beteiligten zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17) Auskunft über diese Daten oder darüber erhalten kann, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat für die beantragte Planänderung ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 LVwVfG durchgeführt. In diesem Fall bedarf es keines förmlichen Anhörungsverfahrens i. S. d. § 73 LVwVfG und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Da die Einwender durch die Planänderung weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sind, bedurfte es auch keiner Anhörung der Einwender gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG.

Darüber hinaus greift das Vorbringen der Einwender nicht durch.
Der Vortrag, der Radweg sei in seiner Gänze völlig nutzlos und im Übrigen unbegründet, verfängt schon deshalb nicht, weil die Planrechtfertigung für den Geh- und Radweg über seiner gesamten Länge dem Grunde nach bereits aus dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020 folgt.

Die Planrechtfertigung für das geänderte Vorhaben in Form der Asphaltierung des Radwegeabschnitts hat die Planfeststellungsbehörde unter B.III.2.1 bejaht. Ebenso hat die Planfeststellungsbehörde erläutert, dass für den Regelfall § 37 Abs. 1 StrG zwar davon ausgeht, dass die Planfeststellung oder Änderung dem Bau oder der Änderung vorausgeht. Die Regelung jedoch nicht die Möglichkeit ausschließt, für eine bereits durchgeführte Maßnahme nachträglich eine rechtliche Grundlage zu schaffen (vgl. BVerwG Urteil v. 17.12.2009, Az. 8 A 7.09, juris Rn. 32).

Im Schreiben vom 14.08.2026 wird von den Einwendern vorgetragen, dass im Ausgangszustand lediglich ca. 14 m asphaltiert waren. Der Vorhabenträger hat diese Aussage jedoch

durch ein Luftbild widerlegt.

Zutreffend führen die Einwender aus, dass im Ausgangsverfahren eine Unterlage 14.2 Blatt 4 nicht Bestandteil der Unterlagen war. Hingegen soll der darin dargestellte Regelquerschnitt RQ 5.2 nicht den planfestgestellten Zustand aus dem Beschluss vom 28.02.2020 abbilden. Er bezieht sich vielmehr auf die vom Vorhabenträger in Erwägung gezogene Alternative Bauausführung des Weges im Vollausbau mit wassergebundener Decke. Für die Planänderung und die Frage des Eingriffsumfangs ist dies jedoch unschädlich, da ein Vergleich des planfestgestellten Zustands (Ertüchtigung) mit dem Zustand nach Planänderung stattfindet.

Soweit die Einwendung negative Auswirkungen auf das (Mikro-)Klima, auf Kleinlebewesen und das Grundwasser anführt und einen Ausgleich über Wasserstränken im Plangebiet fordert, sei - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die obigen Ausführungen dieses Beschlusses (insb. B.III.2.2.2, B.III.2.2.4, B.III.2.3.3) und auf die Ausführungen zur Stellungnahme des BUND unter B.III.2.5 verwiesen.

Der Forderung, auf der K 4569 eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h anzuordnen, geht schon deshalb fehl, weil die beantragte Planänderung die ausgebaute Kreisstraße als solche gar nicht berührt und im Übrigen verkehrsregelnde Maßnahmen den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten bleiben.

3. Gesamtbetrachtung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Zu den nachteiligen Auswirkungen des festgestellten Vorhabens zählen Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Flächenneuversiegelung, die mit einem Eingriff in die Schutzgüter Biotope, Boden und Klima einhergehen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung findet eine Kompensation über die Ersatzmaßnahme E 2 statt. Eine betriebsbedingte Erhöhung von THG-Treibhausgasen ist bei einem Radweg nicht zu befürchten.

Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen jedoch

gegenüber den entgegenstehenden verbleibenden Belangen das größere Gewicht zu. Die verbleibenden Beeinträchtigungen müssen im Hinblick auf das mit dem Änderungsvorhaben einhergehende öffentliche Interesse hingenommen werden. Grundsätzliche Bedenken wurden auch von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen. Die in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen sind vom Vorhabenträger einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass durch die 1. Planänderung weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an ihrer Umsetzung insgesamt zurücktreten müsste.

C. Begründung der Kostenentscheidung

Das Land Baden-Württemberg ist nach § 10 Abs. 2 S. 1 LGebG gebührenbefreit. Auslagen im Sinne von § 14 Abs. 2 LGebG können nach § 14 Abs. 3 LGebG durch gesonderten Bescheid festgesetzt oder durch eine Kostenübernahmeerklärung geregelt werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Hanne Mutter
(qualifiziert elektronisch signiert)

Karlsruhe, den 7. Oktober 2026

Regierungspräsidium Karlsruhe